

I. Amtliche Texte

323 **Verordnung** über das Naturdenkmal „Blassrot“ in der Gemeinde Saarwellingen Gemeindebezirk Reisbach

Vom 15. Oktober 1993

Auf Grund des § 20 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG —) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346), berichtet am 12. Mai 1993 (Amtsbl. S. 482), verordnet der Landrat in Saarlouis — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Erklärung zum Schutzgegenstand

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturdenkmal erklärt. Es trägt die Bezeichnung „Blassrot“ und wird unter der Nr. D 3.06.008 geführt.

§ 2

Schutzgegenstand

1. Das Naturdenkmal „Blassrot“ hat eine Größe von ca. 1,5 ha. Es umfaßt im Gemeindebezirk Reisbach, Gemarkung Labach, Flur 12, die Parzellen Nr. 60, 66, 68/1, 70, 71, 72, 75 bis 79, 294/74, 295/74, 302/73, 303/73, 336/61, 337/61, 338/62 und 339/65.
2. Das Naturdenkmal ist in dem anliegenden Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 10 000 gekennzeichnet sowie in einer Katasterkarte im Maßstab 1 : 1 250 in roter Randsignatur dargestellt. Die Verordnung mit den Karten wird beim Landrat in Saarlouis — Untere Naturschutzbehörde — und beim Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — archivmäßig verwahrt und kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
3. Das Naturdenkmal wird an Ort und Stelle durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Naturdenkmal“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Der Schutz des Gebietes dient der Sicherung und Erhaltung seltener Pflanzenarten.

§ 4

Verbote

Im Bereich des Naturdenkmals sind alle Handlungen verboten, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung desselben führen können.

Im Bereich des Naturdenkmals sind insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;

2. Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. standortfremde oder nicht einheimische Holzarten einzubringen oder Aufforstungen vorzunehmen;
4. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen durchzuführen, Schutt, Müll oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
5. den Grundwasserspiegel zu verändern, Oberflächen- oder Abwässer einzuleiten oder Drainagen anzulegen;
6. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Abfälle wegzwerfen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen;
7. das Abbrennen, Beschädigen oder Entfernen von Pflanzen, Pflanzenteilen oder -beständen;
8. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den besonderen Schutz des Gebietes hinweisen;
9. die Anwendung von Düngemitteln und Pestiziden;
10. das Betreten, Befahren oder Reiten;
11. das Einbringen von Pflanzen und Tieren;
12. die Fläche oder Teile von ihr kahlzuschlagen;
13. den Waldsaum und Waldmantel (v.a. die Büsche) zu entfernen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnungen der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer im Bereich des Naturdenkmals vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 8

Inkrafttreten

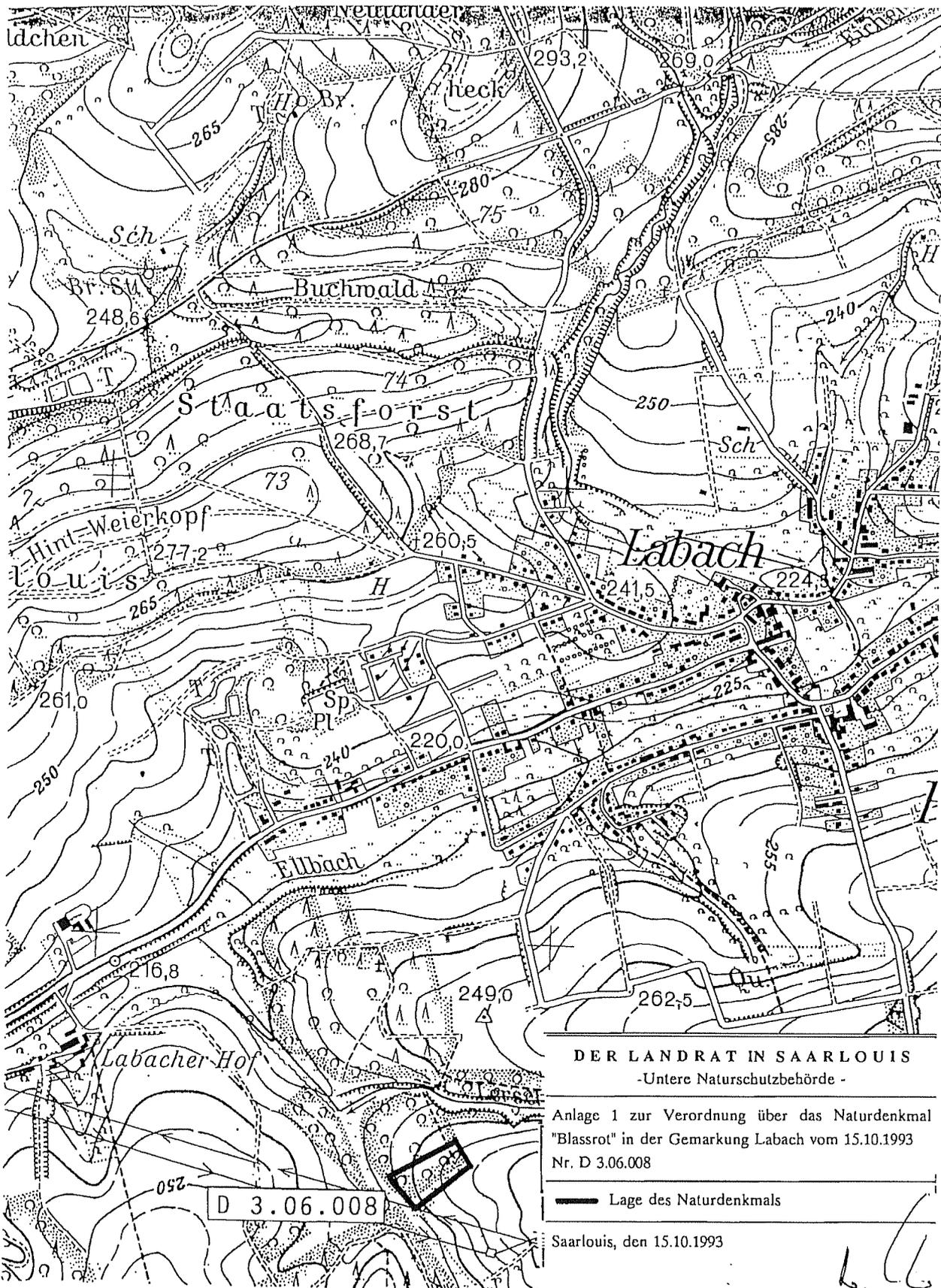
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarlouis, den 15. Oktober 1993

Der Landrat

— Untere Naturschutzbehörde —

Dr. Winter



DER LANDRAT IN SAARLOUIS
 -Untere Naturschutzbehörde -

Anlage 1 zur Verordnung über das Naturdenkmal
 "Blassrot" in der Gemarkung Labach vom 15.10.1993
 Nr. D 3.06.008

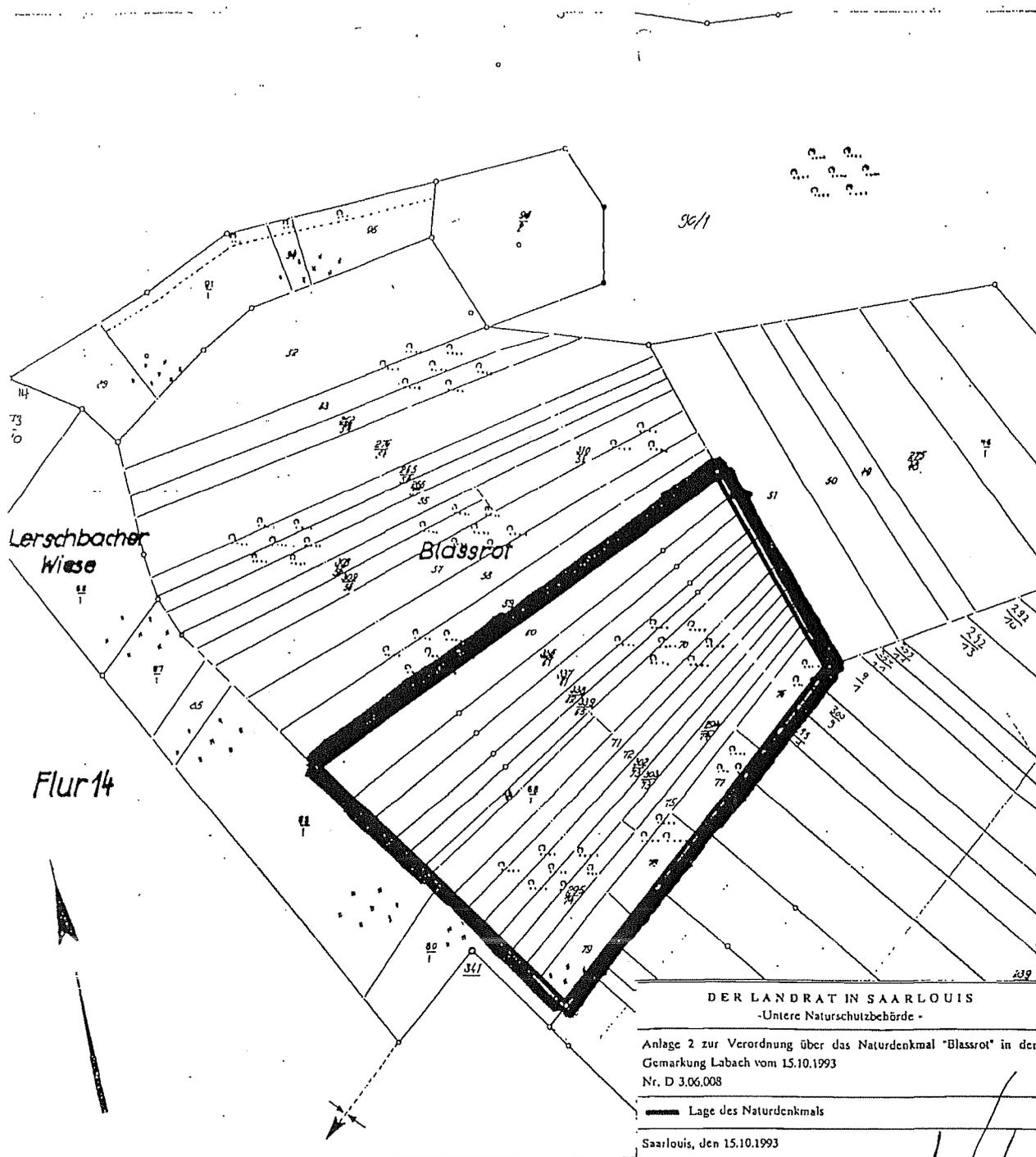
— Lage des Naturdenkmals

Saarlouis, den 15.10.1993

Handwritten signature

Maßstab 1: 10.000

(Dr. Winter)



DER LANDRAT IN SAARLOUIS
-Untere Naturschutzbehörde-

Anlage 2 zur Verordnung über das Naturdenkmal "Blassrot" in der
Gemarkung Labach vom 15.10.1993
Nr. D 3.06.008

----- Lage des Naturdenkmals

Saarlouis, den 15.10.1993

[Handwritten signature]
(Dr. Winter)

MAßSTAB 1:1.250